

## Informationen zur Lernmittelfreiheit

Sehr geehrte Schulleitungen, Lehrerkollegien, Elternvertretungen und Eltern,  
Schülerinnen und Schüler,

wir bitten auch die Schulen auf die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen  
Lernmittelfreiheit (Schulgesetz §94) zu achten, die dies bisher nicht oder nur zum  
Teil tun.

Lernmittel sind die Unterrichtsmaterialien, die den Schülerinnen und Schülern für den  
persönlichen Gebrauch unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden müssen. In  
erster Linie die Schulbücher.

Frei zur Verfügung gestellt werden müssen aber auch:

- Arbeitshefte, auch wenn in ihnen gearbeitet wird und sie anschließend nicht  
weiter verliehen werden können
- Lektüren, auch wenn erwartet wird, dass Kommentare handschriftlich  
vermerkt werden
- Kopien (fallen zwar nicht unter die Lernmittelfreiheit – aber unter die  
Schulgeldfreiheit)
- Taschenrechner

Die Bagatellgrenze, also der Betrag, bei dem eine Eigenbeteiligung zumutbar ist,  
liegt nach Empfehlung des Städtetages bei € 1,00.

Als Schulleitungen und Lehrerkollegien können Sie auf die Lernmittelfreiheit  
gewährleisten, indem Sie Lernmittel über den Schuletat anschaffen.

Als Elternvertretungen und Eltern können Sie auf die Lernmittelfreiheit verweisen,  
wenn Zuzahlungen, z. B. für Arbeitsheft oder reine Lektüre gefordert werden.

Im Rahmen der Schulkonferenz, in der auch Eltern vertreten sind, wird der  
Haushaltsplan der Schule vorgestellt und beraten (Schulgesetz §47, Absatz 4, Punkt  
1b) – hier kann die Elterngruppe auch detailliert Auskünfte einfordern.

Bitte sprechen Sie uns bei Fragen zur Lernmittelfreiheit oder deren Umsetzung gerne  
an!

gez. Christina Bechmann  
Vorsitzende GEB Ludwigsburg

gez. Erika Macan  
stv. Vorsitzende GEB Ludwigsburg